

Synopse zur
 'Wahlordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg'

Ursprungsfassung (Lesefassung vom 01.Oktober 2007)	Änderung	Begründung/ Erläuterung
1. Abschnitt Allgemeines		
§ 1 Geltungsbereich		
Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: 1) Studierendenparlament 2) Fachschaftsräte 3) Fakultätskonferenzen 4) FachschaftsvertreterInnenversammlung (F3V) 5) Fachschaftsreferentinnen und -referenten 6) Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat (FemRef) 7) Das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef) 8) Die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS) 9) Das autonome Schwulenreferat	Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: 1) Studierendenparlament 2) Fachschaftsräte 3) Fakultätskonferenzen 4) FachschaftsvertreterInnenversammlung (F3V) 5) Fachschaftsreferentinnen und -referenten 6) Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat (FemRef) 7) Das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef) 8) Die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS) 9) Das autonome Schwulenreferat (SchwuRef)	
§ 2 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen		
(1) Fristen laufen ausschließlich an Veranstaltungstagen ab, und zwar, sofern nicht anders geregelt, um 18:00 Uhr.		
(2) Eine Veranstaltungswoche hat in der Regel sechs Veranstaltungstage. Bei einer Änderung der Anzahl der Veranstaltungstage gelten die Fristen entsprechend.		

<p>(3) Auf jeder ausgehängten Ausfertigung einer Bekanntmachung sind Beginn und Ende des Aushangzeitraums zu vermerken. Eine Ausfertigung ist mit den anderen Wahlunterlagen gemäß § 8 Abs. 3 aufzubewahren.</p>		
<p>2. Abschnitt Wahlen zum Studierendenparlament</p>		
<p>§ 3 Wahlberechtigung</p>		
<p>Wählen und gewählt werden können Personen, welche in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft eingetragen sind.</p>	<p>Wählen und gewählt werden können Personen, welche in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis im Wahlverzeichnis der Studierendenschaft eingetragen sind.</p>	<p>Gendern</p>
<p>§ 4 Verfahren</p>		
<p>(1) Es wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Innerhalb einer Liste richtet sich die Reihenfolge der Vergabe der Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder 3. nur ein Mitglied zu wählen ist. 	<p>(1) Es wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Innerhalb einer Liste richtet sich die Reihenfolge der Vergabe der Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber die Kandidierenden entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder 3. nur ein Mitglied zu wählen ist. 	<p>Gendern</p>
<p>(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Diese Stimme kann entweder einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden.</p>	<p>Jede Wählerin und jeder Wähler wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Diese Stimme kann entweder einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber einer einzelnen Person gegeben werden.</p>	<p>Gendern</p>

<p>(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zu Beginn des Wintersemesters auf Vorschlag des Studierendenparlaments einen aus drei Studierenden bestehenden Wahlausschuss, dessen Amtszeit mit dem nächsten Sommersemester endet. Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält.</p>	<p>(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zu Beginn des Wintersemesters auf Vorschlag des Studierendenparlaments das Studierendenparlament einen aus drei Studierenden bestehenden Wahlausschuss, dessen Amtszeit mit dem nächsten Sommersemester endet. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen nicht dem Studierendenparlament oder dem Ältestenrat angehören. Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelfende.</p>	<p>Wahlleiterin/Wahlleiter bezieht sich hier auf die Wahlleitung des Präsidiums.</p> <p>Man könnte diese Zuständigkeit über die Vertreten durch das Wahlamt, durch die Vertreten die studentischen Mitglieder im Wahlausschuss auf 2 Studierende runterbrechen.</p> <p>Eine Ordnungsanpassung mit Übertragung der Aufgabe ans StuPa (wie es aktuell gehandhabt wird) ist ratsam.</p> <p>Der Vorsitz/stellv. Vorsitz/Protokoll sind Pseudotitel die von keinerlei Bedeutung sind.</p> <p>§10 Wahlvorbereitungen integrieren</p>
<p>§ 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis</p>	<p>§ 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis</p>	<p>Gendern</p>
<p>Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten.</p>	<p>Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten.</p>	<p>Gendern</p>

<p>Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Jede ordentlich immatrikulierte Studentin und jeder ordentlich immatrikulierte Student kann bis zum Ablauf des sechsten Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes beim Wahlausschuss oder beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie oder er nicht richtig oder gar nicht in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch.</p> <p>Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ist nach Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.</p>	<p>Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Jede ordentlich immatrikulierte Studentin und jeder ordentlich immatrikulierte Student kann Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden können bis zum Ablauf des sechsten Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes beim Wahlausschuss oder beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin beim Wahlamt schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie oder er nicht richtig oder gar nicht in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist sind.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch.</p> <p>Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ist nach Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.</p>	<p>Evtl nur Amt als Bezugsperson.</p> <p>Gendern</p> <p>Gendern</p> <p>Evtl. doch nicht nur Wahlamt als Bezugsperson.</p>
<p>§ 6 Briefwahl</p>	<p>§ 6 14 Briefwahl</p>	<p>Anpassung der Paragraphenreihenfolge</p>
<p>(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Briefwahl, auf deren Zulässigkeit rechtzeitig in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen ist, bis zum Ablauf des zwölften Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes schriftlich beim Wahlausschuss der Studierendenschaft beantragen. Die Wahlberechtigung ist aufgrund eines amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen. Nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag, 2. der Wahlschein, 	<p>(1) Jede und jeder Wahlberechtigte Jede Wahlberechtigte Person kann die Briefwahl, auf deren Zulässigkeit rechtzeitig in der Wahlbekanntmachung Wahlausschreibung hinzuweisen ist, bis zum Ablauf des zwölften Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes schriftlich beim Wahlausschuss der Studierendenschaft beantragen. Die Wahlberechtigung ist aufgrund aufgrund mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen nachzuweisen.</p> <p>Nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag, 	<p>Gendern</p> <p>Bekanntmachung ist nach der 12Tage Frist des Beantragens</p> <p>Gendern</p>

<p>3. der Wahlbrief und 4. die Briefwählerläuterung. Muster für die Unterlagen 2 und 4 finden sich in Anlage 1.</p>	<p>2. der Wahlschein, 3. der Wahlbrief und 4. die Briefwählerläuterung. Muster für die Unterlagen 2 und 4 finden sich in Anlage 1.</p>	<p>Anlagen korrigieren</p>
<p>(2) Bei Briefwahl wird von der Wählerin oder dem Wähler der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen. Mit einer entsprechenden Erklärung gem. Anlage 1 und dem Wahlschein ist der Stimmzettelumschlag persönlich dem Wahlausschuss der Studierendenschaft abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.</p>	<p>(2) Bei Briefwahl wird von der Wählerin oder dem Wähler der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen. Mit einer entsprechenden Erklärung gem. Anlage 1 und dem Wahlschein ist der Stimmzettelumschlag persönlich dem Wahlausschuss der Studierendenschaft abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.</p>	<p>Gendern Persönlich != Hilfsperson? Anpassen</p>
<p>(3) Der Wahlbrief muss dem Wahlausschuss bis zum Ablauf des Wahlzeitraumes zugegangen sein. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Bei verspätet eingehenden Wahlbriefumschlägen hat der Wahlausschuss der Studierendenschaft den Wahlschein zu den Wahlunterlagen zu nehmen und den Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu vernichten.</p>	<p>(3) Der Wahlbrief muss dem Wahlausschuss bis zum Ablauf des Wahlzeitraumes zugegangen sein. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Bei verspätet eingehenden Wahlbriefumschlägen hat der Wahlausschuss der Studierendenschaft den Wahlschein zu den Wahlunterlagen zu nehmen und den Stimmzettelumschlag ungeöffnet nach Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.</p>	<p>Anpassung/Vereinheitlichung Nachvollziehbarkeit</p>
<p>(4) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraumes geprüft und im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemeine verwendete Wahlurne gebracht werden.</p>	<p>(4) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraumes geprüft und im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemeine verwendete Wahlurne gebracht werden.</p>	<p>Gendern ?</p>
<p>(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn</p>	<p>(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn</p>	

<p>1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist, 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist, 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder 5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.</p>	<p>1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. die Wählerin oder der Wähler Studierenden, nicht im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist sind, 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist, 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder 5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann. gegen die Briefwahlregelung verstoßen wurde und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.</p>	<p>Gendern</p>
<p>(6) Die Briefwählerin und der Briefwähler ist von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freigestellt.</p>	<p>(6) Die Briefwählerin und der Briefwähler ist Die per Briefwahl Wählenden sind von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freigestellt.</p>	<p>Gendern</p>
<p>§ 7 Wahlprüfung</p>	<p>§ 7 18 Wahlprüfung</p>	<p>Anpassung der Paragraphenreihenfolge</p>
<p>(1) Der Ältestenrat prüft die Wahl zum Studierendenparlament binnen einer Woche von Amts wegen. Das Ergebnis der Wahlprüfung wird dem neuen Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung vorgelegt.</p>		
<p>(2) Eine Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Fehlerhaftigkeit des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese</p>	<p>(2) Eine Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Fehlerhaftigkeit des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese</p>	<p>Wenn falsch dann falsch.</p>

Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung des Wahlergebnisses, d. h. einer abweichenden Mandatsverteilung geführt haben oder geführt haben können.	Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung des Wahlergebnisses, d. h. einer abweichenden Mandatsverteilung geführt haben oder geführt haben können.	Fehlerhaftigkeit des Verzeichnis muss ausschlaggebend sein.
(3) Ein Wahleinspruch ist beim Wahlausschuss der Studierendenschaft einzureichen und mit dessen Stellungnahme unverzüglich dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen.	(3) Ein Wahleinspruch ist beim Wahlausschuss der Studierendenschaft einzureichen und mit dessen Stellungnahme unverzüglich dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen.	Vereinheitlichung
(4) Bei Feststellung eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften gemäß Absatz 2 Satz 2 ist unverzüglich die Neuwahl durchzuführen.	(4) Bei Feststellung eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften gemäß Absatz 2 Satz 2 3 ist unverzüglich die Neuwahl durchzuführen.	???? Nummerrierung ergint keinen Sinn
§ 8 Niederschriften	§ 8 6 Niederschriften	Anpassung der Paragraphenreihenfolge
(1) Über Sitzungen des Wahlausschusses der Studierendenschaft und über den Gang von Wahlhandlungen ist Protokoll zu führen.	(1) Über Sitzungen des Wahlausschusses der Studierendenschaft und über den Gang von Wahlhandlungen ist Protokoll zu führen.	Vereinheitlichung
(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. der Wahlhandlungen, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer oder Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschrift ist entweder von einem Mitglied des Wahlausschusses oder von zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen bzw. Wahlversammlungen oder zwei Aufsichtführenden zu unterzeichnen. Wahlversammlungen im Sinne von Satz 2 sind die Studierenden, welche die Organe gemäß §§ 18 – 20 wählen.	(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. der Wahlhandlungen, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer oder Aufsichtführenden Teilnehmenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschrift ist entweder von einem Mitglied des Wahlausschusses oder von zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern Teilnehmenden der Sitzungen bzw. Wahlversammlungen oder zwei Aufsichtführenden zu unterzeichnen. Wahlversammlungen im Sinne von Satz 2 sind die Studierenden, welche die Organe gemäß §§ 18 – 20 wählen.	Gendern Aufgabenzuteilung verdeutlichen

		Wahlversammlung?
(3) Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind der Niederschrift über die Wahlhandlungen und die Auszählung beizufügen und mit diesen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer oder einem Beauftragten bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Organs aufzubewahren und danach zu vernichten.	(3) Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind der Niederschrift über die Wahlhandlungen und die Auszählung beizufügen und mit diesen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vom Wahlausschuss oder einer oder einem Beauftragten bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Organs Studierendenparlamentes aufzubewahren und danach zu vernichten.	Gendern Spezifizierung
§ 9 Wahlrechtsänderungen	§ 9 20 Wahlrechtsänderungen	Anpassung der Paragrafenreihenfolge
Änderungen dieser Wahlordnung werden erst im Semester nach der Veröffentlichung wirksam.	Änderungen dieser Wahlordnung werden erst im Semester nach der Veröffentlichung wirksam.	
§ 10 Wahlvorbereitung	§ 10 Wahlvorbereitung	Streichung/ Integration in §4
(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.	1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.	Integration in §4
(2) Bewerberinnen und Bewerber für das Studierendenparlament können nicht Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer oder Mitglieder des Ältestenrates sein.	(2) Bewerberinnen und Bewerber für das Studierendenparlament können nicht Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer oder Mitglieder des Ältestenrates sein.	Integration in §4
§ 11 Wahlausschreibung	§ 11 7 Wahlausschreibung	
Der Wahlausschuss der Studierendenschaft kündigt die Wahl zum Studierendenparlament mindestens 12 Veranstaltungstage vor Ablauf der Einreichungsfrist durch öffentliche Bekanntmachungen an mindestens folgenden Stellen an: Studierendenparlamentsbretter an den	Der Wahlausschuss der Studierendenschaft kündigt die Wahl zum Studierendenparlament mindestens 12 Veranstaltungstage vor Ablauf der Einreichungsfrist durch öffentliche Bekanntmachungen an mindestens folgenden Stellen an: Studierendenparlamentsbretter an den	Gendern

<p>Standorten Uhlhornsweg und Wechloy und soweit vorhanden am AStA-Ankündigungsbrett im AStA-Trakt. Des Weiteren soll die Wahl in elektronischer Form per E-Mail und durch Aushang an weiteren öffentlich zugänglichen Orten angekündigt werden. Die Wahlauschreibung muss angeben</p> <ol style="list-style-type: none"> den vom Wahlausschuss der Studierendenschaft in Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Wahlzeitraum, die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen. das Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 12 und 13). 	<p>Standorten Uhlhornsweg und Wechloy und soweit vorhanden am AStA-Ankündigungsbrett im AStA-Trakt. Des Weiteren soll die Wahl in elektronischer Form per E-Mail und durch Aushang an weiteren öffentlich zugänglichen Orten angekündigt werden.</p> <p>Die Wahlauschreibung muss angeben</p> <ol style="list-style-type: none"> den vom Wahlausschuss der Studierendenschaft in Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter dem Studierendenparlament festgesetzten Wahlzeitraum, die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen. das Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 12 und 13 8 und 9) die Zulässigkeit der Briefwahl (§§ 14 14). 	<p>Gendern</p> <p>Anpassung an die neue Paragraphenreihung</p>
<p>§ 12 Einreichung des Wahlvorschlages</p>	<p>§ 12 8 Einreichung des Wahlvorschlages</p>	
<p>(1) Die Bewerbung für die Studierendenparlamentswahl erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages. Der Wahlvorschlag muss bis spätestens 15:00 Uhr des 1. Freitages im Dezember beim Wahlleiter vorliegen. Der Wahlvorschlag gliedert sich in einen Kandidatinnen- und Kandidatenbogen und einen Teil für den Wahlausschuss gemäß Anlage 4 zur späteren Weitergabe an das StuPa-Präsidium zwecks ordnungsgemäßer Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.</p>	<p>(1) Die Bewerbung für die Studierendenparlamentswahl erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages. Der Wahlvorschlag muss bis spätestens 15:00 Uhr des 1. Freitages im Dezember beim Wahlleiter vorliegen. Der Wahlvorschlag gliedert sich in einen Kandidatinnen- und Kandidatenbogen Kandidierendenbogen und einen Teil für den Wahlausschuss gemäß Anlage 4 zur späteren Weitergabe an das StuPa-Präsidium zwecks ordnungsgemäßer Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.</p>	<p>Anlagen Anpassen que?</p>

<p>(2) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen ist in doppelter Ausführung einzureichen und muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Alter, Studienrichtung und Semesterzahl, 2. den Namen der Liste bei Listenwahlvorschlägen. 	<p>(2) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen Kandidierendenbogen ist in doppelter Ausführung einzureichen und muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Alter, Studienrichtung und Semesterzahl, 2. den Namen der Liste bei Listenwahlvorschlägen. 	<p>Gendern Müllvermeidung</p>
<p>(3) Der Teil für den Wahlausschuss muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen, 3. die genaue Anschrift, 4. eine Immatrikulationsbescheinigung für das Wahlsemester. 	<p>(3) Der Teil für den Wahlausschuss muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers Bewerbenden, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen, 3. die genaue Anschrift, 4. eine Immatrikulationsbescheinigung für das Wahlsemester. 	
<p>(4) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen kann enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lichtbild der Bewerberin oder des Bewerbers, 2. Angaben über Zugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu studentischen Vereinigungen, 3. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihr oder sein Programm. 	<p>(4) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen Kandidierendenbogen kann enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lichtbild der Bewerberin oder des Bewerbers, 2. Angaben über Zugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu studentischen Vereinigungen, 3. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers Bewerbenden über ihr oder sein Programm. 	<p>Des/der Kandidierenden</p>
<p>§ 13 Inhalt eines Listenwahlvorschlages</p>	<p>§ 13 § 13 9 Inhalt eines Listenwahlvorschlages Grundsätze der Listenwahl</p>	
<p>Mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber können sich zu einer Liste zusammenschließen. Der Listenname ist dabei eindeutig zu wählen. Dabei entscheidet der Eingang des Wahlvorschlages über die Namensgebung. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Liste müssen einen Listenwahlvorschlag einreichen, der über die Anforderung von § 12 Abs. 2 und 3 hinaus eine Aufstellung der</p>	<p>Mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber Bewerbende können sich zu einer Liste zusammenschließen. Der Listenname ist dabei eindeutig zu wählen. Dabei entscheidet der Eingang des Wahlvorschlages über die Namensgebung. Die Bewerberinnen oder Bewerber Bewerbende einer Liste müssen einen Listenwahlvorschlag einreichen, der über die Anforderung von § 12 Abs. 2 und 3 hinaus eine Aufstellung der</p>	

<p>Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten enthält. Außerdem muss jede Liste mindestens eine für die Listenangelegenheiten bis zur Wahl verantwortliche Ansprechperson mit Telefonnummer und Anschrift nennen.</p>	<p>der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten Bewerbende enthält. Außerdem muss jede Liste mindestens eine für die Listenangelegenheiten bis zur Wahl verantwortliche Ansprechperson mit Telefonnummer und Anschrift nennen.</p>	
<p>§ 14 Zählgemeinschaften</p>	<p>§ 14 11 Zählgemeinschaften</p>	
<p>Listen und Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten können sich zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Der Antrag ist spätestens bis zum 2. Freitag im Dezember beim Wahlausschuss der Studierendenschaft zu stellen. Dabei dürfen Listen oder Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten höchstens einer Zählgemeinschaft angehören. Wird eine Zählgemeinschaft angemeldet, so finden die Grundsätze der Listenwahl Anwendung.</p>	<p>Listen und Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten Einzelkandidierende können sich zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Der Antrag ist spätestens bis zum 2. Freitag im Dezember beim Wahlausschuss der Studierendenschaft zu stellen. Dabei dürfen Listen oder Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten höchstens einer Zählgemeinschaft angehören. Wird eine Zählgemeinschaft angemeldet, so finden die Grundsätze der Listenwahl Anwendung.</p>	<p>Gendern Vereinheitlichung</p>
<p>§ 15 Zulassung der Wahlvorschläge</p>	<p>§ 15 10 Zulassung der Wahlvorschläge</p>	
<p>(1) Der Wahlleiter, die Wahlleiterin oder eines der Mitglieder des Wahlausschusses vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert und ergänzt werden. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft prüft unverzüglich die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und fordert rechtzeitig (Satz 2) zur Beseitigung von Mängeln auf (§§ 12 Absätze 2 und 3, 13). Vom Wahlausschuss angeforderte Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen müssen spätestens bis zum Ablauf des 2.</p>	<p>(1) Der Wahlleiter, die Wahlleiterin oder eines der Mitglieder des Wahlausschusses vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. (1) Auf jedem eingereichten Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert und ergänzt werden. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft prüft unverzüglich die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und fordert rechtzeitig (Satz 2) zur Beseitigung von Mängeln auf (§§ 12 9 Absätze 2 und 3, 13 10). Vom Wahlausschuss angeforderte Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen müssen</p>	

Veranstaltungstages nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgereicht werden.	spätestens bis zum Ablauf des 2. Veranstaltungstages nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgereicht werden.	
(2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft entscheidet bis zum 3. Veranstaltungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.	(2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft entscheidet bis zum 3. Veranstaltungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.	Vereinheitlichung
(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die 1. verspätet eingereicht sind, 2. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis nicht wählbar sind, 3. den Anforderungen von § 12 Abs. 2 und 3 sowie 4. § 13 Sätze 1 - 4 nicht genügen.	(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die 1. verspätet eingereicht sind, 2. Bewerberinnen und Bewerber Bewerbende aufführen, die nach dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis nicht wählbar sind, 3. den Anforderungen von § 12 8 Abs. 2 und 3 sowie 4. § 13 9 Sätze 1 - 4 nicht genügen sowie 5. Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrates oder des Wahlhelfenden aufführen.	Gendern Anpassen an Reihenfolge Ehemals §10
(4) Soweit diese Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht Zuzulassenden aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sollte die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für einen Listenwahlvorschlag die Mindestzahl gem. § 13 Satz 1 unterschreiten, so sind die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wie Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten zu behandeln.	(4) Soweit diese Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber Bewerbende eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht Zuzulassenden aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sollte die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber Bewerbende für einen Listenwahlvorschlag die Mindestzahl gem. § 13 9 1 unterschreiten, so sind die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber Bewerbende wie Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten Einzelkandidierende zu behandeln.	Gendern Anpassen an Reihenfolge Gendern
§ 16 Wahlbekanntmachung	§ 16 12 Wahlbekanntmachung	
(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung	(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung	Vereinheitlichen Deutlicherer Aufgliederung

<p>1. mit den Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe, 2. die zugelassenen Wahlvorschläge unter Nennung der Bewerberinnen und Bewerber und unter Angabe der Listenbezeichnung.</p>	<p>1. mit den Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe, 1. den Wahlzeitraum 2. die Wahlräume 3. die Tageszeiten für die Stimmenabgabe 2- 4. die zugelassenen Wahlvorschläge unter Nennung der Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden und unter Angabe der Listenbezeichnung.</p>	<p>Gendern</p>
<p>(2) Die Wahlbekanntmachung wird mindestens sechs Veranstaltungstage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch Plakate an allen Standorten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.</p>		
<p>§ 17 Stimmzettel</p>	<p>§ 17 13 Stimmzettel</p>	
<p>Die Reihung der Listen und Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten wird folgendermaßen festgelegt: Zuerst die Liste oder die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten bei der letzten Wahl entfallenen Stimmen, bei Gleichheit die Liste mit den meisten Bewerberinnen und Bewerbern. In sonstigen Fällen entscheidet das Los. Bei Zählgemeinschaften wird die Summe über alle beteiligten Listen, Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten gebildet; innerhalb von Zählgemeinschaften wird entsprechend vorgegangen. Zählgemeinschaften sind optisch hervorzuheben.</p>	<p>Die Reihung der Listen und Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten Einzelkandidierenden wird folgendermaßen festgelegt: Zuerst die Liste oder die Kandidatin oder der Kandidat Einzelkandidaten mit den meisten bei der letzten Wahl entfallenen Stimmen, bei Gleichheit die Liste mit den meisten Bewerberinnen und Bewerbern Kandidierenden. In sonstigen Fällen entscheidet das Los. Bei Zählgemeinschaften wird die Summe über alle beteiligten Listen, Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten und Einzelkandidierenden gebildet; innerhalb von Zählgemeinschaften wird entsprechend vorgegangen. Zählgemeinschaften sind optisch hervorzuheben</p>	<p>Gendern</p>
<p>§ 18 Wahldurchführung</p>	<p>§ 18 15 Wahldurchführung</p>	<p>Anpassung der Paragraphenreihenfolge</p>
<p>(1) Es wird, soweit vom Studierendenparlament nicht anders beschlossen, an mindestens vier und höchstens fünf</p>	<p>(1) Es wird, soweit vom Studierendenparlament nicht anders beschlossen, an mindestens vier und höchstens fünf</p>	

<p>aufeinander folgenden Veranstaltungstagen, in der drittletzten Veranstaltungswoche des Semesters gewählt.</p>	<p>aufeinander folgenden Veranstaltungstagen, in der drittletzten Veranstaltungswoche des Semesters gewählt.</p>	
<p>(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die der Wahlausschuss der Studierendenschaft vor Beginn der Wahlen versiegelt an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgibt. Die Wahlurnen sind während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Während des Wahlzeitraums ist im gesamten von der Wahlurne aus einsehbaren Bereich keine aktive Wahlwerbung erlaubt.</p>	<p>(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die der Wahlausschuss der Studierendenschaft vor Beginn der Wahlen versiegelt an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgibt. Die Wahlurnen sind während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern Personen zu beaufsichtigen. Während des Wahlzeitraums ist im gesamten von der Wahlurne aus einsehbaren einsehbarem Bereich keine aktive Wahlwerbung erlaubt.</p>	<p>Vereinheitlichung Gendern</p>
<p>(3) Am Ende des Wahltages sind die Wahlurnen mit den vom Wahlausschuss der Studierendenschaft ausgegebenen Klebestreifen, auf denen eines der zu diesem Zeitpunkt aufsichtführenden Mitglieder des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer unterschreiben, zu sichern. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft stellt sicher, dass die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeit sicher verwahrt werden. Zu Beginn und bei der Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.</p>	<p>(3) Am Ende des Wahltages sind die Wahlurnen mit den vom Wahlausschuss der Studierendenschaft ausgegebenen Klebestreifen, auf denen eines der zu diesem Zeitpunkt aufsichtführenden anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer einem Mitglied der Wahlhelfenden unterschreiben, zu sichern. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft stellt sicher, dass die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeit sicher verwahrt werden. Zu Beginn und bei der Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende ein Mitglied des Wahlausschusses und ein Mitglied der Wahlhelfenden davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.</p>	<p>Vereinheitlichung Gendern Gender</p>
<p>(4) Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtsführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Ausgabe des Stimmzettels ist in einer</p>	<p>(4) Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtsführenden ist festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte Studierenden wahlberechtigt und damit im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis eingetragen ist sind. Hierbei ist die CampusCard oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Ausgabe des</p>	<p>Anpassung an die tatsächliche Durchführung. Wahlhelfende überprüfen die Wahlberechtigung.</p>

<p>Ausfertigung oder in einem Auszug des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses zu vermerken.</p>	<p>Stimmzettels ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses Wahlverzeichnis zu vermerken.</p>	<p>CampusCard als Ausweialternative</p> <p>Gendern/Verienheitlichung</p>
<p>§ 19 Ergebnisfeststellung</p>	<p>§ 19 16 Ergebnisfeststellung Auszählung</p>	<p>Anpassung der Paragraphenreihenfolge</p>
<p>(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft beginnt nach Abschluss der Stimmabgabe noch am selben Tag öffentlich und ohne Unterbrechung unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die Zahl der abgegebenen Stimmen festzustellen. Ist die Zahl der Stimmzettel größer als die gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 vermerkten Stimmabgaben, hat der Wahlausschuss der Studierendenschaft bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, wird unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.</p>	<p>(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft beginnt nach Abschluss der Stimmabgabe noch am selben Tag öffentlich und ohne Unterbrechung unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die Zahl der abgegebenen Stimmen festzustellen. Ist die Zahl der Stimmzettel größer als die gemäß § 18 15 Abs. 4 Satz 3 vermerkten Stimmabgaben, hat der Wahlausschuss der Studierendenschaft bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, wird unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.</p>	<p>Vereinheitlichung</p> <p>Anpassung an die neue Reihenfolge</p> <p>Vereinheitlichung</p>
<p>(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht als amtlich erkennbar ist, 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält, 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (siehe Anlage 2). 	<p>(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht als amtlich erkennbar ist, 2. keinen korrekte Stimmabgabevermerk enthält, 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (siehe Anlage 2). 	<p>Verdeutlichung – sowohl keine als auch mehrfache Stimmenabgabe ist als Ungültig</p>
<p>(3) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen. Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer</p>	<p>(3) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen. Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer</p>	<p>Vereinheitlichung</p>

zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.	zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.	
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses	§ 20 17 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe	Anpassung der Paragraphenreihenfolge Umbenennung
(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft stellt das Wahlergebnis fest: 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler, 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel, 4. die Zahl der gültigen Stimmen, 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind, 6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzleute.	(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft stellt das Wahlergebnis fest: 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler Wählenden , 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel, 4. die Zahl der gültigen Stimmen, 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden entfallen sind, 6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter Vertretenden und deren Ersatzleute.	Vereinheitlichung Gendern Gendern Gendern
(2) Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen gemäß dem Wahlverfahren von Hare-Niemeyer zugeteilt (siehe Anlage 3).	(2) Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen gemäß dem Wahlverfahren von Hare-Niemeyer zugeteilt (siehe Anlage 3).	
(3) Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, verfallen die überzähligen Sitze. Dies gilt nicht innerhalb von Zählgemeinschaften, hier werden die Sitze innerhalb der Zählgemeinschaft weiterverteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenvorschlages, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und	(3) Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Kandidierende dieses Wahlvorschlages nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber Kandidierende benannt sind, verfallen die überzähligen Sitze. Dies gilt nicht innerhalb von Zählgemeinschaften, hier werden die Sitze innerhalb der Zählgemeinschaft weiterverteilt. Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden eines Listenvorschlages, die keinen Sitz erhalten, sind nach der	Gendern Vereinheitlichen

<p>rücken für die vorzeitig ausscheidenden gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlages. Bei Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 1 Satz 4) werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der Höchstzahl beginnend verteilt.</p>	<p>Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die vorzeitig ausscheidenden gewählten Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden innerhalb des Listenwahlvorschlages. Bei Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 1 Satz 4) werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der Höchstzahl beginnend verteilt.</p>	
<p>(4) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft macht das Wahlergebnis unverzüglich mindestens an den Studierendenparlamentsbrettern an den Standorten Uhlhornsweg und Wechloy bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist, hinzuweisen.</p>	<p>(4) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft macht das Wahlergebnis unverzüglich mindestens an den Studierendenparlamentsbrettern an den Standorten Uhlhornsweg und Wechloy bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist, hinzuweisen.</p>	<p>Vereinheitlichung</p>
	<p>§ 20 Neuwahlen</p>	<p>Definierung von Neuwahlen und deren Ablauf.</p>
	<p>(1) Stellt der Ältestenrat die Ungültigkeit der Wahl fest, so wird diese Wiederholt. Dabei wird unterschieden zwischen 1. einer neuen Wahl 2. einem neuen Wahlgang.</p>	

	<p>(2) Bei einer neuen Wahl nach Abs.1 Nr. 2 wird die komplette Wahl wiederholt. Im Einvernehmen mit der Studierendenparlament legt der Wahlausschuss einen neuen Wahlzeitraum fest. Es gelten die Bestimmungen der §§ 7-18. Abweichend von § 12 Abs. 1 wird eine Einreichfrist des Wahlvorschlages dem Wahlzeitraum entsprechend festgelegt. Die Frist zum Einreichen des Antrages auf Zählergemeinschaft nach § 14 11 wird entsprechend 6 Veranstaltungstage nach Einreichfrist des Wahlvorschlages festgelegt.</p> <p>(3) Bei einer Wiederholung des Wahlganges nach Abs.1 Nr. 2 bleiben die Wahlvorschläge bestehen. Lediglich die <i>Abgabe</i> der Stimmen wird wiederholt. Im Einvernehmen mit der Studierendenparlament legt der Wahlausschuss einen neuen Wahlzeitraum fest. Es gelten die Bestimmungen der §§ 13-18 entsprechend.</p> <p>(4) Kommt die Neuwahl nicht bis Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments um eine weitere Wahlperiode.</p>	6 Monate Regelung
4. Abschnitt Wahlen zum Autonomem Feministischen Referat		
§ 25 Wahlberechtigung		Anpassung an aktuelle Verhältnisse FemRef vertritt FLINTA+, nicht nur Frauen
Alle immatrikulierten Studentinnen der Universität Oldenburg sind wahlberechtigt.	Alle immatrikulierten Studentinnen FLINTA+ (FrauenLesbenInterNonbinaryTransAgender) Studierenden der Universität Oldenburg sind wahlberechtigt.	Gendern

<p>§ 26 Wahlverfahren, Fristen und öffentliche Bekanntmachung</p>		
<p>(1) Es gibt zwei Wahlverfahren (a und b), die beide in geheimer Wahl stattfinden. a) Direkte Wahl Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen am Wahltag. b) Indirekte Wahl Die Kandidatinnen stellen sich mit einer schriftlichen Bewerbung auf. Die Bewerbungen werden im Sekretariat des AStAs abgegeben. Die Sekretärin quittiert den Kandidatinnen die Annahme der Bewerbung. Das Plenum des FemRefs beschließt vier Wochen vor der Frauenvollversammlung (FrauenVV) das Wahlverfahren.</p>	<p>(1) Es gibt zwei Wahlverfahren (a und b), die beide in geheimer Wahl stattfinden. a) Direkte Wahl Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen Kandidat*innen am Wahltag. b) Indirekte Wahl Die Kandidatinnen Kandidat*innen stellen sich mit einer schriftlichen Bewerbung auf. Die Bewerbungen werden im Sekretariat des AStAs abgegeben. Die Sekretärin quittiert den Kandidatinnen die Annahme der Bewerbung zu den Öffnungszeiten im Büro des FemRef abgegeben. Dort wird die Annahme der Bewerbung den Kandidat*innen quittiert. Das Plenum des FemRefs beschließt vier Wochen vor der Frauenvollversammlung (FrauenVV)-FLINTA+-Vollversammlung (FLINTA+VV) das Wahlverfahren.</p>	<p>Gender</p> <p>Abgabe erfolgt seit je her im Büro des FemRef</p>
<p>(2) Die Wahlankündigung wird 20 Werktagen vor der FrauenVV veröffentlicht.</p>	<p>(2) Die Wahlankündigung wird 20 Werktagen vor der FrauenVV FLINTA+VV veröffentlicht.</p>	
<p>(3) Es gelten die folgenden Fristen für die Bewerbung: Zu Abs. (1) Buchstabe a) Die Kandidatinnen können sich bis zur letzten Bürozeit des FemRefs vor der FrauenVV für die Wahl zur Referentin im Büro anmelden. Zu Abs. (1) Buchstabe b), die schriftlichen Bewerbungen müssen mindestens zu zwei Öffnungszeiten des FrauenCafe der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vor der FrauenVV ausliegen. Zu diesen genannten Zeiten kann gewählt werden.</p>	<p>(3) Es gelten die folgenden Fristen für die Bewerbung: Zu Abs. (1) Buchstabe a) Die Kandidatinnen Kandidat*innen können sich bis zur letzten Bürozeit des FemRefs vor der FrauenVV-FLINTA+VV für die Wahl zur*m Referent*in im Büro anmelden. Zu Abs. (1) Buchstabe b), die schriftlichen Bewerbungen müssen mindestens zu zwei Öffnungszeiten des FrauenCafe FemRef Büro der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vor der FrauenVV FLINTA+VV ausliegen. Zu diesen genannten Zeiten kann gewählt werden.</p>	<p>Gendern</p> <p>Das FrauenCafé ans sich existiert nicht mal mehr. (->Café FLIT*chen)</p>

<p>(4) Die Wahlergebnisse werden direkt nach der Wahl durch öffentlichen Aushang am Frauenbrett bekanntgemacht.</p>	<p>(4) Die Wahlergebnisse werden direkt nach der Wahl durch öffentlichen Aushang am Frauenbrett an der Pinnwand vor dem FemRef Büro bekanntgemacht.</p>	
<p>§ 27 Wahlprüfung</p>		
<p>Bei den Wahlverfahren § 26 Abs. (1) Buchstaben a) und b) sind während der Wahl ein unabhängiger Wahlleiter oder eine unabhängige Wahlleiterin anwesend. Es muss eine Wahlliste ausliegen, in die sich alle Wählerinnen mit Namen und Matrikelnummer eintragen. Die Wahlzettel enthalten die Kategorien JA–NEIN–ENTHALTUNG. Es muss für jede Bewerberin eine Stimme abgegeben werden, sonst ist der Wahlzettel ungültig. Die Auszählung wird zum Zeitpunkt der FrauenVV von zwei unabhängigen Wahlleiterinnen oder Wahlleitern durchgeführt. Danach verkündet die Wahlleitung das Ergebnis. Die Wahl wird protokolliert und das Protokoll zusammen mit den Ergebnissen öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Bei den Wahlverfahren § 26 Abs. (1) Buchstaben a) und b) sind während der Wahl ein unabhängiger Wahlleiter oder eine unabhängige Wahlleiterin eine unabhängige Wahlleitung anwesend. Es muss eine Wahlliste ausliegen, in die sich alle Wählerinnen Wähler*innen mit Namen und Matrikelnummer eintragen. Die Wahlzettel enthalten die Kategorien JA–NEIN–ENTHALTUNG. Es muss für jede Bewerberin jede*n Bewerber*in eine Stimme abgegeben werden, sonst ist der Wahlzettel ungültig. Die Auszählung wird zum Zeitpunkt der FrauenVV FLINTA+VV von zwei unabhängigen Wahlleiterinnen oder Wahlleitern Wahlleitungen durchgeführt. Danach verkündet die Wahlleitung das Ergebnis. Die Wahl wird protokolliert und das Protokoll zusammen mit den Ergebnissen öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Gendern</p>

6. Abschnitt Wahlen zum autonomen Schwulenreferat		
§ 39 Wahlberechtigung		
Wahlberechtigt sind alle schwulen Männer, die an der Carl von Ossietzky-Universität immatrikuliert sind.		
§ 40 Allgemeine Grundsätze		
Es gelten die Bestimmungen des § 29 entsprechend		§ 29 Allgemeine Grundsätze (1) Die Wahlen laufen frei, gleich und geheim ab. Ämter, die nur für die Zeit der Wahl bestehen, können offen gewählt werden. (2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. (4) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
§ 41 Einreichung von Wahlvorschlägen		
Es gelten die Bestimmungen des § 30 entsprechend.		§ 30 Einreichung von Wahlvorschlägen

		<p>(1) Die Bewerbung erfolgt durch ein formloses Schreiben, die Name, Vorname; Studienrichtung, Semesteranzahl, genaue Anschrift, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Alter des Bewerbers oder der Bewerberin enthalten. Es muss aus dem formlosen Schreiben die Bewerbungsabsicht hervorgehen. Mehrseitige Bewerbungsunterlagen müssen kenntlich gemacht werden. Die Bewerbung ist zu unterschreiben.</p> <p>(2) Dieses Schreiben muss bis zur Schließung des AStA-Komplexes an dem Tag, an welchem die Frist nach § 32 fünfter Anstrich ausläuft, eingereicht worden sein.</p> <p>(3) Jedes Bewerbungsschreiben muss den Eingangsstempel des Wahlausschusses des Behindertenreferates der Carl von Ossietzky Universität aufweisen,</p>
--	--	---

		<p>ist er nicht vorhanden, gilt er als verfristet.</p> <p>Die Einsicht in die eigenen Bewerbungsunterlagen ist nach Abgabe jederzeit, während der Sprechzeiten oder nach Absprache, zwischen Abgabetag und Fristende möglich. Die Wahlunterlagen sind beim oben genannten Wahlausschuss abzugeben.</p> <p>(4) Bei Listenwahl (wenn mindesten zwei Bewerber oder Bewerberinnen sich zusammenschließen) muss der Listenname über die nach § 30 Abs. 1 geforderten Daten geschrieben werden. Zusätzlich benötigt wird eine Einverständniserklärung von jedem Bewerber oder jeder Bewerberin der Liste für die Annahme der Wahl. Bei Rücksprachen sollte die Listenansprechperson erreichbar sein (Telefonnummer hinterlegen).</p>
--	--	--

<p>§ 42 Bildung eines Wahlausschusses</p>		
<p>Auf dem letzten Plenum vor der Wahl wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter oder eine Wahlleiterin gewählt, der oder die die Wahl durchführt. Diese dürfen nicht zu den Kandidaten oder Kandidatinnen gehören. Das Amt kann auch von einem Mitglied des studentischen Wahlausschusses wahrgenommen werden. Wird kein Wahlausschuss gewählt, wird das Amt des Wahlleiters oder der Wahlleiterin automatisch von einem Mitglied des studentischen Wahlausschusses wahrgenommen.</p>		
<p>§ 43 Ankündigung der Wahl</p>		
<p>Die Wahl kann nur stattfinden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Aushang der Vorankündigung für die Vollversammlung mit Datum, Uhrzeit, Tagesordnung, Bewerbungsfristen für Kandidaten und Kandidatinnen laut § 32 Abs. 1 Anstrich 5, Bewerbungsformalien laut § 30 Abs. 1 und 4, Versammlungsort und Aushangdatum versehen worden ist (es müssen mindesten 3 Aushänge gut sichtbar im Uni-Komplex Uhlhornsweg und mindesten einer im Komplex Wechloy ausgehängt sein). - der Aushang spätestens 12 Studientage vor dem Termin der Vollversammlung ausgehängt worden ist. - über dieses ein Protokoll gefertigt und von VVWahlleiter oder -Wahlleiterin und Protokollführer oder Protokollführerin gegengezeichnet worden ist (Ausfertigungsfrist ist zwei Tage nach der Wahl). 		<p>§ 32 Ankündigung der Wahl Die Wahl kann nur stattfinden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Aushang der Vorankündigung für die Vollversammlung mit Datum, Uhrzeit, Tagesordnung, Bewerbungsfristen für Kandidaten und Kandidatinnen laut § 32 Abs. 1 Anstrich 5, Bewerbungsformalien laut § 30 Abs. 1 und 4, Versammlungsort und Aushangdatum

<p>- die Kandidaten oder Kandidatinnen eine Anmeldefrist eingehalten haben, sie endet 5 Werktage vor der Vollversammlung.</p>		<p>versehen worden ist (es müssen mindesten 3 Aushänge gut sichtbar im Unikomplex Uhlhornsweg und mindesten einer im Komplex Wechloy ausgehängt sein).</p> <p>b) die gleichen Informationen wie in den Plakaten auch in den E-Mail-Verteiler des Behindertenreferates eingestellt worden sind (die eingestellte Datei muss elektronisch vorlesetauglich sein für sehbeeinträchtigte Studierende).</p> <p>c) der Aushang spätestens 12 Werktage vor dem Termin der Vollversammlung ausgehängt worden ist.</p> <p>d) über dieses ein Protokoll gefertigt und von VV-Wahlleiter oder -Wahlleiterin und Protokollführer oder Protokollführerin gegengezeichnet</p>
---	--	--

worden ist (Ausfertigungsfrist ist zwei Tage nach der Wahl).
e) die Kandidaten oder Kandidatinnen eine Anmeldefrist eingehalten haben, sie endet 5 Werktage vor der Vollversammlung.

§ 30

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Bewerbung erfolgt durch ein formloses Schreiben, die Name, Vorname; Studienrichtung, Semesteranzahl, genaue Anschrift, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Alter des Bewerbers oder der Bewerberin enthalten.

Es muss aus dem formlosen Schreiben die Bewerbungsabsicht hervorgehen. Mehrseitige Bewerbungsunterlagen müssen kenntlich gemacht werden. Die Bewerbung ist zu unterschreiben.

		<p>(2) Dieses Schreiben muss bis zur Schließung des AStA-Komplexes an dem Tag, an welchem die Frist nach § 32 fünfter Anstrich ausläuft, eingereicht worden sein.</p> <p>(3) Jedes Bewerbungsschreiben muss den Eingangsstempel des Wahlausschusses des Behindertenreferates der Carl von Ossietzky Universität aufweisen, ist er nicht vorhanden, gilt er als verfristet.</p> <p>Die Einsicht in die eigenen Bewerbungsunterlagen ist nach Abgabe jederzeit, während der Sprechzeiten oder nach Absprache, zwischen Abgabetag und Fristende möglich. Die Wahlunterlagen sind beim oben genannten Wahlausschuss abzugeben.</p> <p>(4) Bei Listenwahl (wenn mindesten zwei Bewerber oder Bewerberinnen sich zusammenschließen)</p>
--	--	---

		<p>muss der Listenname über die nach § 30 Abs. 1 geforderten Daten geschrieben werden. Zusätzlich benötigt wird eine Einverständniserklärung von jedem Bewerber oder jeder Bewerberin der Liste für die Annahme der Wahl. Bei Rücksprachen sollte die Listenansprechperson erreichbar sein (Telefonnummer hinterlegen).</p>
<p>§ 44 Verfahren zur Stellenbesetzung mit Personen- oder Listenwahl</p>		
<p>Es gelten die Bestimmungen der Paragraphen 33 und 34 im 5. Abschnitt dieser Ordnung entsprechend.</p>		<p>§ 33 Verfahren zur Stellenbesetzung mit Einzelwahl (1) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für eine Stelle aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. (2) Erhält kein Kandidat oder Kandidatin die Mehrheit</p>

der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
(3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 34

Verfahren zur Stellenbesetzung mit Listenwahl

(1) In den Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

(2) Bei der Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

(3) Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl, falls satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist.

		<p>(4) Bei Stimmgleichheit gilt § 32 Abs. 3 entsprechend.</p> <p>(5) Für das Nachrücken von Ersatzkandidaten oder Ersatzkandidatinnen gilt folgende Regelung:</p> <p>Es rückt der mit der jeweils höchsten Stimmzahl nach.</p> <p>§</p>
<p>§ 45 Abwahl</p>		
<p>Die Abwahl von Referenten kann nur durch eine Vollversammlung erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung.</p>		
<p>§ 46 Nachwahlen</p>		
<p>Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zur regulären Wahl. Nachwahlen können auch auf einer Vollversammlung durchgeführt werden, auf der eine Abwahl stattfindet, wenn dies entsprechend in der Einladung angekündigt wird.</p>		